

Dieser digitale Sonderdruck ist nur zur eigenen wissenschaftlichen Benutzung und nicht zur Weitergabe bestimmt.

# **UNESCO-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle**

---

**Symposion und Festakt anlässlich der Überreichung  
der UNESCO-Urkunde am 8. Dezember 2014**

**Herausgegeben von Evelyn Brockhoff und Michael Matthäus**

## Symposion / 2. Vortrag



Prof. Dr. Bernd Schneidmüller  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

# Ordnung unter acht Männern

## Die Goldene Bulle von 1356 und ihre rituellen Regeln für das Reich<sup>1</sup>

---

Von Bernd Schneidmüller

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“<sup>2</sup> Mit diesen beiden Sätzen beginnt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Nach den Erfahrungen von Krieg und Diktatur war es den Vätern und Müttern der Verfassung wichtig, dass am Anfang der staatlichen Neuordnung ein klares Bekenntnis zu den unveräußerlichen Rechten eines jeden Menschen formuliert wurde.

Die Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 begann anders: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Das markierte ein initiales Bekenntnis zu Staatsform und Demokratie. Die Reichsverfassung von 1871 wurde von Kaiser Wilhelm I. noch als Gesetz verkündet. Ihr Artikel 1 stand für die staatliche Formierung eines Fürstenbundes: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarz-

burg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.“ Auch die Verfassung der Frankfurter Paulskirchenversammlung von 1849 startete mit dem Bekenntnis zu Staatlichkeit und Territorialität. Der erste Absatz formulierte das so: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.“ Auf eindrucksvolle Weise erweisen sich erste Artikel in Verfassungstexten als Spiegel ihrer Zeit und der politischen Willensbildung in der Verfassungsgebung.

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.<sup>3</sup> und der Kurfürsten von 1356 war keine Verfassung im neuzeitlichen Sinn.<sup>4</sup> Sie verzichtete darauf, den ganzen Personenverband oder die ohnehin nur schwach ausgebildete Institutionalität im Heiligen Römischen Reich in Tiefe und Umfang angemessen zu ordnen. Es ging ihr gar nicht um die Strukturierung des ganzen Gemeinwesens. Ihr eigentliches Ziel war die Herstellung von Frieden und Ordnung unter acht Männern, nämlich dem Kaiser

oder König an der Spitze und sieben Kurfürsten. Der Gottesbezug stand nicht nur formelhaft am Beginn, von ihm gingen vielmehr sämtliche Regelungen aus. Deshalb begann die Königswahl mit einer Messe, in der die Kurfürsten Wegweisung durch den Heiligen Geist erlehten.

Den Anfang der Goldenen Bulle bildete nach der Nennung des kaiserlichen Ausstellers eine berühmte Collage aus Bibelstellen, beginnend mit den Worten: „Jedes Reich, das in sich gespalten ist, wird zerstört, denn seine Fürsten sind zu Diebsgesellen geworden.“<sup>5</sup> *Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur!* Diese Kernaussage, welche die Goldene Bulle aus dem Lukasevangelium (Lk 11,17) zitierte, trichterte noch der Vater dem jungen Johann Wolfgang Goethe so eindrücklich ein, dass er sie bis zur Niederschrift seiner Frankfurter Erinnerungen nicht vergaß.<sup>6</sup>

Gewiss – die Goldene Bulle wurde vom Kaiser „im Beisein aller Unserer geistlichen und weltlichen Kurfürsten, sowie vor einer zahlreichen Menge anderer Fürsten, Grafen, Freiherren, Herren, Edlen und Städte“ verkündet und bestätigt.<sup>7</sup> Damit waren neben den Kurfürsten als Säulen des Reichs auch die anderen Glieder und Untertanen des Reichs – wenigstens oberhalb der bäuerlichen Ebene – nicht ganz vergessen. Aber das wesentliche Kennzeichen dieser Grundordnung mit ihrer jahrhundertelangen Geltungsdauer war die präzise Fixierung eines Handlungsverbands, der aus acht Männern bestand.<sup>8</sup> Sie bildeten das Dach und die Säulen, den Kopf und die Glieder des *Sacrum Romanum Imperium*. Karl IV. schlüpfte in die Autorität seines kaiserlichen Amtsvorgängers Justinian aus dem 6. Jahrhundert und sprach die geistlichen und weltlichen Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs als „Teil Unseres Körpers“ (*pars corporis nostrī*) an.<sup>9</sup>

Dieses Ensemble bildete in ausbaufähigen Metaphern das Reich ab und brachte es hervor, körperlich erfahrbar, optisch sichtbar, erlebbar. Darum ist die Behauptung,

die Goldene Bulle sei als vormoderne Reichsordnung keine Verfassung im neuzeitlichen Sinn, richtig und falsch zugleich. Tatsächlich ordnete sie nämlich das ganze staatliche Gemeinwesen. Es bestand allerdings nur aus acht wesentlichen Männern. Diese Alterität zum modernen Staatsverständnis muss jeder aushalten, der sich mit dem alten Text beschäftigt.

Ich möchte mich in diesem Artikel vor allem auf diese mittelalterliche Andersartigkeit einlassen und jene Partien in den Blick nehmen, die erst in neuerer Zeit vermehrte Beachtung der historischen und kulturwissenschaftlichen Forschung fanden.<sup>10</sup> Es geht um die zahlreichen und genauen Bestimmungen zu Zeremonien und Ritualen im Umgang von Kaiser und Kurfürsten. Für diese Regelungen, die wir niemals in eine moderne Verfassung schreiben würden, wurde 1356 immerhin etwa ein knappes Drittel des kostbaren Pergaments verwendet. Karl IV. und die Kurfürsten verständigten sich auf die Formen beim gemeinsamen Sitzen, Essen und Gehen. Was vielen Historikern als unwesentliches Beiwerk galt, wird seit der Jahrtausendwende eingehender als Quelle für die mittelalterliche Repräsentationskultur und für die politische Zeichenhaftigkeit diskutiert. Ich habe mich mit Vorträgen und Veröffentlichungen an dieser Neudeutung eines alten Texts beteiligt. Diese Forschungen greife ich auf, spitze sie für das Festkolloquium wie für den Sammelband zu und bedenke europäische Vergleiche.

Am Anfang ist zu unterstreichen, dass die heute erstaunlich anmutenden Kapitel über Zeremonien und Rituale im 14. Jahrhundert keinen Sonderfall darstellten. Vielmehr entdecken wir in anderen europäischen Ländern des Spätmittelalters vergleichbare Bemühungen, das komplexe Königreich in Bildern zu fassen und im gemeinsamen Agieren der Eliten erstehen zu lassen. In meinem Buch zur Geschichte im spätmittelalterlichen Europa habe ich darum das 14. Jahrhundert als die große Zeit der Ritualisierungen politischer Ord-

nung angesprochen.<sup>11</sup> Allerdings unterscheiden sich im europäischen Vergleich die Texte und die Zeremonien.<sup>12</sup> Rituale<sup>13</sup> enthüllen uns deshalb wichtige Unterschiede zwischen Wahlmonarchien im zentralen, nördlichen wie östlichen Europa einerseits und Erbmonarchien im Westen und Süden des Kontinents.

Die Kapitelfolge der Goldenen Bulle beginnt mit dem Geleit der Kurfürsten auf dem Weg zur Königswahl nach Frankfurt (Kap. 1) und den Ausgestaltungen der Königswahl durch die Kurfürsten (Kap. 2). Ein solcher Eingangsteil wäre im 14. Jahrhundert in den Königreichen Mallorca, Frankreich oder England sinnlos gewesen, weil sich dort die Nachfolge des ältesten Königssohns auf dem Thron durchgesetzt hatte. Das banale Sprichwort „Andere Länder, andere Sitten“, lässt sich deshalb am Beispiel der politischen Rituale gut studieren. Ich denke, dass die einschlägige Forschung erst auf der Hälfte der Wegstrecke angekommen ist und dass uns viele Einsichten in die Ritualwelt des ausgehenden Mittelalters noch bevorstehen. Für das mittlere 14. Jahrhundert ist es um den Forschungsstand glücklicherweise etwas besser bestellt.<sup>14</sup> Ich führe das exemplarisch in einem Vergleich zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich vor. Er lässt die Besonderheiten der Goldenen Bulle eindrucksvoll hervortreten.

## Zweierlei Bühnen der Macht

Was war das Reich? Die einfache Frage ließ und lässt sich gar nicht so leicht beantworten. Wir gebrauchen heute Abstraktionen, um Staat und Politik zu definieren. Die Goldene Bulle ließ das Reich dagegen in einer Aufführung entstehen und zimmerte sich Bühnen aus Holz, damit möglichst viele Menschen das Schauspiel betrachten konnten. Das Reich entstand im gemeinsamen Auftritt von Kaiser und Kurfürsten.<sup>15</sup> Es wirkte auf diejenigen, die das anschauten oder davon kündeten. Kapitel 29 der Goldenen Bulle regelte die

Entlohnung derjenigen Amtleute, die einen Lehnsempfang der Fürsten vom Kaiser organisierten: „Nachdem all das ausgeführt ist, was auf einem kaiserlichen oder königlichen Hoftag jeweils auszurichten ist, soll der Hofmeister das ganze Gerüst oder die Holzaufbauten des kaiserlichen oder königlichen Sitzes (*totum edificium sive ligneus apparatus*) für sich erhalten, wo der Kaiser oder römische König mit den Kurfürsten zur Durchführung feierlicher Hoftage oder zur Vergabe von Lehen an Fürsten [, wie oben ausgeführt,] gesessen hat.“<sup>16</sup>

Für ihr öffentliches Miteinander ließen Kaiser und Kurfürsten also aufwändige Bühnen zimmern. Seit 1348 sind Lehnsvergaben durch den König auf solchen Gerüsten bekannt. Die kostbaren Gewänder, die symbolischen Handlungen, das huldvolle Gewähren wie das demütige Knien – all diese personalen Bindekräfte der mittelalterlichen Gesellschaft sollten richtig gesehen werden. Der sitzende König mit offenen Händen und der kniende Vasall mit gefalteten Händen<sup>17</sup> zeigten seit dem 13. Jahrhundert in immer ausgefeilteren Formen das Gefüge des Reichs vor aller Öffentlichkeit. Zur abschließenden Verkündung und Aufführung der Goldenen Bulle an Weihnachten 1356 soll in Metz ein eigens errichtetes hölzernes Podest 200 Personen Platz geboten haben.<sup>18</sup>

Eine andere Bühne betrat der französische König bei seiner Krönung und Salbung in der Kathedrale von Reims.<sup>19</sup> Auch die französische Monarchie inszenierte sich im Bund mit den Großen, den „pairs de France“.<sup>20</sup> Sie wählte dafür sakrale Rahmungen.<sup>21</sup> Das reich illuminierte Buch von der Krönung Karls V. im Jahr 1364 zeigt, wie zwölf „pairs de France“ an die Krone fassten und damit ihren Konsens demonstrierten.<sup>22</sup> Dann geleiteten die Pairs in wohlbedachter Reihenfolge den König über einige Stufen auf eine Bühne. Dort oben umringten die Großen erneut ihren König und stützten seine Krone (Abb. 1).<sup>23</sup> Die Krönungsordnung erläuterte die Errichtung dieser Bühne, ihre Auskleidung mit

Seide und die Aufstellung eines rundum sichtbaren Throns.

Das symbolische Verständnis beschrieb Jean Golein, ein Ratgeber des Königs. Die Zwölfzahl der „pairs“ von Frankreich folgte dem biblischen Vorbild. Alle zwölf mussten zusammen mit dem König und anderen auf der Bühne Platz finden. Die räumliche Erhöhung symbolisierte die Erhebung des Königs. Er sollte von der Bühne aus seine Untertanen, die Großen wie die Kleinen, gleichermaßen gut sehen und ihnen Gerechtigkeit gewähren. Die Bühne war deshalb zum Himmel erhoben und von der Erde entfernt, damit König und Pairs als Verkörperung des Reichs zwischen Gott und ihren Getreuen schwebten. Außerdem verdeutlichte die Bühne, dass der König von Frankreich auf Erden niemanden über sich anerkannte.<sup>24</sup>

Ich habe hier die Bühnen herausgestellt, also jene Bretter, die das Reich bedeuteten. Auf solchen Bühnen traten Herrscher und Fürsten in öffentlicher Schau auf. Hier wurde nichts Abstraktes vermittelt, was nur in den Köpfen gedacht werden konnte. Vielmehr zeigte sich das Reich – in seiner Inszenierung wie in den Imaginationen seiner Betrachter.

Wenige Jahrzehnte vorher hatte Thomas von Aquin gelehrt, dass die Darstellung der Ordnung das Gemeinwesen abbildete. Die Korporationslehre setzte im 14. Jahrhundert den Willen von Repräsentanten mit dem Willen der Gemeinschaft in eins. Johannes von Segovia formulierte im 15. Jahrhundert schließlich die Idee der Identitätsrepräsentation (*repraesentatio identitatis*). Danach bestand eine essentielle Gleichheit des kleineren städtischen Rats mit der größeren Bürgergemeinde. Ein solcher Gedanke liegt bis heute dem Repräsentationsgedanken in unserer Demokratie zugrunde: Das Parlament soll die gesamte Bürgergemeinschaft abbilden.<sup>25</sup> Dieser kleine Ausflug in die politische Theoriebildung lehrt uns, wie die bildliche und theoretische Repräsentation von Macht und Ge-

meinschaft in den Denkebenen des Spätmittelalters verankert war.

### **Der rechte und der linke Sitz des Fürsten**

Viele Bestimmungen der Goldenen Bulle beruhten auf Negativverfahren. Über Jahrhunderte hatten mittelalterliche Fürsten um ihren richtigen und rechtmäßigen Ort in der Gemeinschaft gerungen.<sup>26</sup> Der Platz eines Menschen sollte der allgemeinen Ordnung, der eigenen Verankerung in der Hierarchie und damit der Wahrung der Ehre entsprechen. Meine Studierenden wundern sich heute bei der Lektüre mittelalterlicher Quellen, dass bedeutende Menschen für die Behauptung ihres korrekten Sitzes erbittert kämpften und sogar bereit waren, Blut zu vergießen. Vorrangiges Ziel der Goldenen Bulle war es deshalb, solche Spaltungen unter den Kurfürsten künftig durch kleinteilige Eindeutigkeit zu verhindern. Kaiser Karl IV. erließ sein kaiserliches Rechtbuch „zur Förderung der Einigkeit unter den Kurfürsten, zur Herbeiführung einer einstimmigen Wahl und der Behebung der vorgenannten abscheulichen Spaltung und der mannigfaltigen, aus ihr folgenden Gefahren“.<sup>27</sup>

Deshalb fixierten gleich mehrere Kapitel der Goldenen Bulle jene Regeln, welche die hocharistokratische Spitze des Reichs in den Raum stellten. Er waren Regeln für die Sitzordnung der Kurfürsten, für die Reihenfolge ihrer Stimmabgabe, für den Vorrang der Kurfürsten vor allen anderen, für die Prozessionsordnung der Erzbischöfe wie aller Kurfürsten, für das Erscheinen der Kurfürsten auf feierlichen Hoftagen, für ihre Dienste wie Hofämter und für die Ordnung der kaiserlichen Tafel.

In der personalen Gesellschaft des Spätmittelalters, vom Rang als sozialer Kategorie konfiguriert<sup>28</sup>, bedeutete die Zurücksetzung einer Person im Raum einen unerträglichen Ehrverlust. Das erklärt die uns heute erstaunlich anmutende Detailverliebtheit in den Vor-

pia mater orationis exauditione cōfuma.  
Habemus et nos apud te sancte pater dñm  
saluatorem. qui pro nobis manus suas  
trecidit in cruce per quem etiã precamur al  
tissime. ut eius potencia suffragante. inuū  
sor hostiū frangatur impietas. populusq;  
tuus cessante formidine te solum timere cō  
sistat. Per eundem ꝛc. *Hys expletis archieps  
cum parib; coronam sustentantib; regē taliter*



*insignitum et deductum in solū sibi preparatum  
feticis stratum et ornatum ubi collocauit eū i sede*

schriften zum Sitzen, zum Gehen und zum Dienen. 1356 waren das nämlich die Konfigurationen des Reichs im Handlungsverband seiner Träger.

Die Rangeleien geistlicher wie weltlicher Kurfürsten um ihren richtigen Platz waren aus historisch begründeten Ansprüchen und mittelalterlichen Ehrkonzepten entstanden.<sup>29</sup> Deshalb legte Kapitel 3 der Goldenen Bulle zunächst die Sitzordnung der drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier als Ausgangsmuster weiterer ritueller Regeln fest. Schließlich wurde das richtige Sitzen als Grundlage einer vernünftigen Willensbildung erkannt. Es ging um nichts weniger als um die Einmütigkeit, die *concors voluntas* der Königswähler. Deshalb schließt das Kapitel auch mit der Bestimmung, „dass diese Art von Sitzordnung (wie oben ausgeführt) auch auf die Nachfolger der zuvor genannten Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz für immer und ewig ausgedehnt wird, so dass zu keiner Zeit irgend ein Zweifel in diesen Dingen entstehen kann“.<sup>30</sup>

Wir würden das heute Konfliktbeilegung durch rationalisierte Übereinkunft nennen. Die Ritualwelt des Mittelalters folgte drei einfachen Prinzipien, die wir teilweise noch heute verinnerlicht haben: (1) Rechts ist besser als links, (2) oben ist besser als unten, (3) hinten ist besser als vorne. Während man den ersten beiden Regeln sicher rasch zustimmen kann, verblüfft die dritte. Wenn im Mittelalter hinten besser als vorne war, dann folgte das der Ordnung geistlicher Prozessionen<sup>31</sup>, die wir heute noch bei liturgischen Zeremonien verfolgen. Im Zug der Gläubigen und Prälaten kommen erst die kleinen Leute, dann steigert sich der Rang der Würdenträger langsam, bis auf dem Höhepunkt der Höchste geht. *Dignior sequat* – der Würdigere soll folgen: Das ist die klare Regel für das feierliche gemeinschaftliche Schreiten.

Wer durfte auf einem großen Hoftag rechts neben dem König oder Kaiser sitzen? Um diesen besten Platz war es seit 1273 zu heftigen Kämpfen zwischen den

Erzbischöfen von Mainz und Köln gekommen. Sie beanspruchten mit unterschiedlichen Argumenten den ersten Platz im Reich und stellten ihren Trierer Amtsbruder schon immer ein wenig in den Schatten. Der konnte zwar behaupten, dass sein Erzbistum das älteste im Reich war und auf einen Apostelschüler zurückging. Aber die Erzdiözese Mainz war damals die größte und wichtigste im Reich. Der Kölner wusste die Heiligen Drei Könige in seiner Kathedrale und die Krönungsstadt Aachen in seinem Sprengel. Solche Eifersucht zu bändigen war nicht einfach.

Die Goldene Bulle löste das in einem eleganten Kompromiss: Im Prinzip gehörte der rechte Platz neben dem König oder Kaiser fortan dem Erzbischof von Mainz. Wenn aber der Herrscher in der Erzdiözese Köln oder in Italien und Gallien Hof hielt, durfte der Erzbischof von Köln rechts neben ihm sitzen. Diesem war nämlich eine Minderung des Rangs im eigenen Sprengel nicht zumutbar. Wenn einer der beiden Erzbischöfe nach diesem Ortsprinzip also rechts saß, musste der andere auf den linken Platz. Nun hatte ein Kaiser beim Sitzen nur eine rechte und eine linke Seite. Wo also sollte der Erzbischof von Trier als dritter hin? Ihm machte man die Bevorzugung seiner Amtskollegen erträglich, indem er grundsätzlich dem Kaiser gegenüber saß. Karl IV. und die Kurfürsten dachten bei ihren Abmachungen auch gleich an die Zukunft. Diese Ordnung galt bei „allen öffentlichen kaiserlichen Handlungen, also Gerichtssitzungen, Lehnverleihungen und Festmählern sowie auch bei Beratungen und bei allen anderen Handlungen [...]“.<sup>32</sup>

Aus diesem Grundkonzept des Sitzens entstanden die anderen Vorschriften für die räumliche Verteilung der sieben Kurfürsten um den Kaiser. Kapitel 28 regelte die kaiserliche Tischordnung für feierliche Hofstage.<sup>33</sup> Sie berücksichtigte sogar die Kaiserin im Raumgefüge, deren Teilnahme an einer feierlichen Speisegemeinschaft zu bedenken war. Die römisch-deutsche Königin oder Kaiserin musste eine deutliche Abstu-





fung hinnehmen, kam aber immerhin in der Goldenen Bulle vor. Der Kaiser und seine Gemahlin speisten jeweils für sich allein an zwei Tischen. Beide waren höher als die Einzeltische der sieben Kurfürsten im Raum positioniert. Die kaiserliche *mensa* erhob sich mindestens sechs Fuß, die seiner Gemahlin seitwärts wenigstens drei Fuß über den Tafeln der Kurfürsten (Abb. 2).

Diese leisteten beim Mahl nacheinander Servicedienste, als Ehrung des Kaisers. Wenn ein Kurfürst fertig war, musste er stehend die Dienste der anderen Kurfürsten abwarten. Erst danach setzten sich alle auf einmal zu Tisch. Das Sitzen beim Dienst eines anderen Kurfürsten hätte nämlich unerträgliche Überlegenheit geschaffen.

Erzählende Quellen geben uns Hinweise, dass diese Vorschriften tatsächlich aufgeführt wurden. Bei der endgültigen Veröffentlichung der Goldenen Bulle zu Weihnachten 1356 in Metz überführten Kaiser, Kurfürsten und Fürsten das Verabredete in zeremonielle Praxis, beim Sitzen, beim Dienen, beim Essen. In der Speisegemeinschaft der Goldenen Bulle (Kap. 28) formten sich also Hierarchie wie Gleichrangigkeit miteinander aus.

### Der Aufzug des Reichs

Das feine Einigungswerk unter den drei Erzbischöfen wurde auf die Aufzüge von Kaiser und allen Kurfürsten übertragen (Abb. 3). Auch im Kapitel 21 ging es um die richtige Ordnung – die Goldene Bulle sprach tatsächlich von „Ordnung definieren“, *ordinem diffinire*.<sup>34</sup> Bei einer Versammlung von Kaiser und Erzbischöfen wurden die Herrscherinsignien von den Kurfürsten vor dem Antlitz des Kaisers getragen. Dieses Schauspiel war so aufzuführen: Vorne sollte der Erzbischof von Trier „in gerader Linie unmittelbar vor dem Kaiser oder König gehen; und zwischen ihnen sollen allein diejenigen gehen, welche die kaiserlichen oder königlichen Herrschaftszeichen tragen“. Den rechten und den lin-

ken Platz neben dem Herrscher nahmen auf dem Marsch nach der eingangs fixierten Sitzordnung die Erzbischöfe von Mainz und Köln ein. Diesem Kern fügte man noch die vier weltlichen Kurfürsten hinzu. Dafür hatte die Goldene Bulle schon in Kapitel 4 – nach langer Konkurrenz zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem König von Böhmen um Vorrang bei der Königswahl<sup>35</sup> – eine neue Eindeutigkeit an der Spitze geschaffen. Unmissverständlich präzisierten Kaiser und Kurfürsten den Vorrang des Königs von Böhmen vor dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg. Der erste Platz falle dem König von Böhmen zu, „da er ein gekrönter und gesalbter Fürst ist“ – *cum sit princeps coronatus et unctus*.<sup>36</sup>

Die Goldene Bulle setzte diesen ersten Platz des Böhmen wiederholt in Szene, denn Kaiser Karl IV. war ja stolzer König von Böhmen und wollte seinen Nachfolgern ihren Vorrang unter den weltlichen Kurfürsten auf Dauer sichern.<sup>37</sup> Deshalb durfte bei gemeinsamer Anwesenheit geistlicher und weltlicher Kurfürsten auf dem Hoftag (Kap. 4) der Böhme auch gleich neben dem Erzbischof zur Rechten des Königs sitzen. Bei der Kur nahm der Böhme „unter den Laienwählern auf Grund der Hoheit seiner Königswürde mit Recht den ersten Rang ein“ – die *primacia*.<sup>38</sup>

Zur erweiterten Sitzordnung der sieben Kurfürsten entwickelte Kapitel 22 der Goldenen Bulle eine erweiterte Prozessionsordnung.<sup>39</sup> Beim feierlichen Schreiten der Reichsspitze entfaltete sich ein feingesponnenes Ranggefüge. Besondere Aufmerksamkeit galt der Mitführung der Herrschaftsinsignien vor dem bekrönten König.

Der Herzog von Sachsen trug das blanke Reichsschwert, der Pfalzgraf bei Rhein den Reichsapfel, der Markgraf von Brandenburg das Reichszepter. Die öffentliche Schau präsentierte den geradezu handgreiflichen Anteil der Kurfürsten am Reich und seinen Insig-

nien. Dafür wurde also die engere Prozession von Kaiser und Erzbischöfen erweitert. Man schob eine zusätzliche Achse in den Bewegungsraum des Reichs – zwischen den Kaiser und den voranschreitenden Trierer Erzbischof: Der Herzog von Sachsen lief in der Mitte, der Pfalzgraf bei Rhein zu seiner Rechten, der Markgraf von Brandenburg zu seiner Linken. Diese zeremonielle Darbietung der Reichsinsignien in kurfürstlichen Händen kannte keine Vorbilder und – wenn ich richtig sehe – auch keine europäischen Parallelen.<sup>40</sup>

Um den Aufzug komplett zu machen, positionierten die Vorschriften den Böhmenkönig – allerdings ohne Insignien – hinter den Kaiser. Das entsprang der Achtung königlicher Würde. Ihr war das Tragen eines anderen monarchischen Herrschaftszeichens nicht zuzumuten. Ganz am Schluss der Prozession, hinter dem Böhmen, folgte in angemessenem Abstand noch die Kaiserin oder römische Königin, begleitet von ihren Adligen und Jungfrauen.

### **Dienst als Ehre**

Neben dem Sitzen und dem Gehen gestalteten ausführliche Passagen der Goldenen Bulle die symbolische Interaktion von Kaiser und Kurfürsten.<sup>41</sup> Gerade noch war der Herrscher durch die Königswahl aus dem Kreis seiner fürstlichen Standesgenossen erhoben worden. Und schon demonstrierten öffentliche Unterwerfungsrituale der Kurfürsten eine Unterordnung in der Gleichrangigkeit.

Seit dem früheren Mittelalter hatte man den Hof als Handlungsverbund des Herrn und der Inhaber von Hofämtern beschrieben. Im 13. Jahrhundert verbanden sich die vier vornehmsten Hofämter mit den vier weltlichen Königswählern.<sup>42</sup>

Die Goldene Bulle schrieb vor, dass der Markgraf von Brandenburg dem Herrscher das Wasser zum Hände-

waschen, der Pfalzgraf das Essen und der König von Böhmen (ohne Königskrone auf dem Haupt) den ersten Trunk reichen sollte, nachdem der Herzog von Sachsen das Marschallamt ausgeübt hatte. Diese Reihenfolge ist von der Praxis des Mahls bestimmt, erst das Händewaschen, dann das Essen, schließlich der Trunk. Die Metzger Zusätze vom Weihnachtstag 1356 präzisierten das zeremonielle Miteinander. Besonders ausführlich beschrieb Kapitel 27 die Hofämter der Kurfürsten mit ihren Pflichten auf Hoftagen.<sup>43</sup>

Die Reihenfolge erwuchs nicht aus dem Rang der Kurfürsten, sondern aus der Bewegung des Hoftags. Das Reich erschien hier als lebendes Bild, das in eigentümlich anmutenden Ritualen erstand. Es ist kein Zufall, dass der erste illuminierte Druck der Goldenen Bulle, entstanden in der Straßburger Offizin des Johann Prüss 1485<sup>44</sup>, gerade diese Handlungen in Abbildungen festhielt.<sup>45</sup> Die Abfolge beginnt mit dem Marschallamt: Vor dem Sitzungsgebäude wurde ein Haufen Hafer aufgeschüttet, der bis zur Brust oder zum Brustriemen des herzoglichen Pferds reichte. Der Herzog von Sachsen sollte als Erzmarshall einen Stab und einen Maßkorb aus Silber im Gewicht von zwölf Mark halten, den Maßkorb mit Hafer füllen und ihn dem ersten vorbeikommenden Knecht reichen (Abb. 4).

Die Gabe im Wert von zwölf Mark Silber kennzeichnete auch die Dienste der anderen Kurfürsten. Es war ein Geschenk in einer privilegierten Konsensgemeinschaft, das Über- und Unterordnung in flachen Hierarchien symbolisierte.<sup>46</sup> Vor dem Mahl sollten die Erzbischöfe den Tischsegen spenden, bevor sich der Herrscher zur Tafel begab. Als Erzkanzler und Ehrenvorsteher der Kanzlei empfingen sie vom Hofkanzler die königlichen Siegel an einem Stab. Dieser hatte ein Gewicht von zwölf Mark Silber, je zu einem Drittel von den drei Erzbischöfen bezahlt (Abb. 5).

Zwölf Mark Silber wogen die beiden silbernen Wasserbecken, die der Markgraf von Brandenburg als Erz-

# Des Herzogen von Sachsen ampt



# Der Geistlichen Kurfürsten ampt.



kämmerer zu Pferd mit einem schönen Handtuch herführte. Nach dem Absteigen reichte er dem Herrscher die Becken zum Händewaschen (Abb. 6). Auch der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchsess kam zu Pferd, mit vier Schüsseln im Gewicht von zusammen zwölf Mark Silber. Nach dem Absteigen reichte auch er dem Herrscher die Schüsseln voller Speisen (Abb. 7). Und schließlich brachte der König von Böhmen als Erzmundschenk einen silbernen Pokal im Gewicht von zwölf Mark Silber, voll Wein und Wasser; er bot ihn nach dem Absteigen vom Pferd dem Kaiser zum Trunk an (Abb. 8). Nach den symbolischen Ehrendiensten am Herrscher erhielten Personen des königlichen Haushalts anschließend nach einem genau definierten Verteilungsschlüssel die dargebrachten Gaben als Lohn. Man könnte das als Abbild einer alten Beutegemeinschaft interpretieren.

Die minutiösen Vorschriften zu all diesen Diensten in einer Grundordnung des Reichs erscheinen uns heute fremdartig, ja geradezu archaisch. Vielleicht wurden hier ältere Ideen eines einheitlichen Adelshauses auf das Miteinander von König und Kurfürsten übertragen? In der älteren Forschung fand das Kapitel wenig Aufmerksamkeit. Dieses mangelnde Interesse steht im diametralen Gegensatz zu seiner Beliebtheit in der mittelalterlichen Überlieferung. Schon die älteste Abschrift, ein Prachtcodex aus der Hofwerkstatt König Wenzels um 1400, setzte die Hofdienste in farbigen Miniaturen eindrucksvoll in Szene.<sup>47</sup> Der erste illustrierte Druck der Goldenen Bulle von 1485 sparte zwar mit kostbaren Abbildungen. Doch bei insgesamt nur elf Holzschnitten bildete er die Dienste der Hofamtsträger in vergleichsweise verschwenderischer Fülle ab. Das war mehr als folkloristischer Voyeurismus. Noch die neuzeitlichen Krönungsdiarien hielten akribisch die Dienste anwesender Kurfürsten fest.<sup>48</sup>

Hier entdecken wir wieder die Andersartigkeit der Vormoderne: Lange vor der Institutionalisierung und Abstrahierung des Staates erstanden im Sitzen, Gehen

und Dienen von König und Kurfürsten die Gemeinschaft des Reichs und ihr Zusammenhalt. Solche Inszenierungen bildeten nicht einfach etwas Komplexeres ab. Sie brachten vielmehr das Reich erst hervor, machten es sichtbar, konturierten seine Besonderheiten. Gerade die Unterschiede zwischen den Regeln der Goldenen Bulle von 1356 und den eingangs zitierten Verfassungstexten des 19. und 20. Jahrhunderts lassen die mittelalterlichen Andersartigkeiten eindrucksvoll hervortreten.

Die Goldene Bulle benötigte keine territoriale Definition ihres Geltungsbereichs. Auch die Herrschaftsform musste nicht beschrieben werden, weil Monarchie im Spätmittelalter alternativlos war. Auf die Präzisierung der spezifischen Würde der acht Handlungsträger wurde verzichtet, weil ihre Exklusivität selbstverständlich war. In der Regelungstiefe eröffnete sich die vielleicht größte Differenz. Die Goldene Bulle von 1356 entwarf das Heilige Römische Reich als bloße Handlungsgemeinschaft von acht Männern, dem römischen König oder Kaiser und sieben Königswählern. Das erforderte die Unteilbarkeit der Kurfürstentümer und die Ausscheidung konkurrierender reichsfürstlicher Linien der Askanier in Sachsen-Lauenburg und der Wittelsbacher in Bayern.<sup>49</sup> Mit der Wahl im römischen Königtum verband sich die Erbfolge durch Primogenitur in den weltlichen Kurfürstentümern. All das zielte auf jene personale Eindeutigkeit, die für die Ordnungstiftung unter acht Männern nötig war. Auf den Hoftagen in Nürnberg und Metz 1356 verständigten sich Kaiser und Kurfürsten auf verbindliche Formen ihres Zusammenkommens wie ihres rituellen Umgangs untereinander, auf die Formen der Königswahl und auf die Rechte der Königswähler. Genau das beschrieb die Goldene Bulle als Friedenswerk zur Konfliktbeilegung wie als Grundordnung für das Heilige Römische Reich bis in alle damals erdenklichen Einzelheiten. Mehr brauchte man 1356 nicht.

# Brandenburg ampte.



Abb. 6: Der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer, Holzschnitt in: Die güldin bulle und küniglich reformation, Straßburg 1485

# Des pfalzgrafen ampte.



Abb. 7: Der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchsess, Holzschnitt in: Die güldin bulle und küniglich reformation, Straßburg 1485

# König von Beheim ampte.



- <sup>1</sup> Mit Anmerkungen versehener Text meines Vortrags auf dem Symposium „UNESCO-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle“ am 8. Dez. 2014 im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main. Mit Zustimmung der Herausgeber greife ich hier auf zwei frühere Veröffentlichungen zurück, nehme diese Texte in größeren Teilen auf und führe die dort geäußerten Gedanken für diesen Beitrag weiter: Bernd Schneidmüller, Die Aufführung des Reichs. Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn Brockhoff/Michael Matthäus, Frankfurt am Main 2006, S. 76–92; Bernd Schneidmüller, Inszenierungen und Rituale des spätmittelalterlichen Reichs. Die Goldene Bulle von 1356 in westeuropäischen Vergleichen, in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hg. von Ulrike Hohensee/Mathias Lawo/Michael Lindner/Michael Menzel/Olaf B. Rader, 2 Bde. (Berichte und Abhandlungen, hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderbd. 12), Berlin 2009, Bd. 1, S. 261–297.
- <sup>2</sup> Die deutschen Verfassungstexte zwischen 1849 und 1949 sind entnommen aus: <http://www.verfassungen.de/de/de-i.htm> (mit den jeweiligen Verweisen. Zuletzt abgerufen am 09.01.2015). Wer eine herkömmliche Druckfassung sucht, findet die hier zitierten Stellen beispielsweise in: Deutsche Verfassungen. Dokumente zu Vergangenheit und Gegenwart, hg. von Hermann-Josef Blanke, Paderborn 2003, S. 169, 226, 247, 277.
- <sup>3</sup> Ferdinand Seibt, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378, 3. Aufl. München 1978; Heinz Stoob, Kaiser Karl IV. und seine Zeit, Graz/Wien/Köln 1990; Jörg K. Hoensch, Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamt-europäischer Bedeutung 1308–1437, Stuttgart/Berlin/Köln 2000.
- <sup>4</sup> Zur Entstehung und Charakterisierung maßgeblich Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Teile (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2), Weimar 1908; Bernd-Ulrich Hergemöller, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls IV. (Städteforschung A 13), Köln/Wien 1983; Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, Frankfurt am Main/Berlin 1989; Marie-Luise Heckmann, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert, 2 Teile (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 9), Warendorf 2002; Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn Brockhoff/Michael Matthäus, Frankfurt am Main 2006; Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1806. Katalog, hg. von Evelyn Brockhoff/Jean Gerchow/Raphael Gross/August Heuser, Frankfurt am Main 2006; Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hg. von Ulrike Hohensee/Mathias Lawo/Michael Lindner/Michael Menzel/Olaf B. Rader, 2 Bde. (Berichte und Abhandlungen, hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderbd. 12), Berlin 2009. Neuere Anstöße zur Diskussion legten vor Jenny Rahel Oesterle, Kodifizierte Zeiten und Erinnerungen in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., in: Zeitschrift für Historische Forschung 35 (2008), S. 1–29; Michail A. Bojcov, Der Kern der Goldenen Bulle von 1356, in: Deutsches Archiv 69 (2013), S. 581–614.
- <sup>5</sup> Die heute maßgebliche wissenschaftliche Edition ist: Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356, bearb. von Wolfgang D. Fritz, Weimar 1978–1992, S. 535–633, das genannte Zitat auf S. 562 [künftig zitiert: Goldene Bulle]. Die zitierten Übersetzungen folgen der zweisprachigen Ausgabe: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), ausgew. u. übers. von Lorenz Weinrich (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33), Darmstadt 1983, S. 315–395, hier S. 319 [künftig zitiert: Übersetzung]. Zur theologischen Fundierung Bernd-Ulrich Hergemöller,

- Cogor adversum te. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 7), Warendorf 1999, S. 126–220.
- <sup>6</sup> Dazu Heinz Georg Held, Ritualästhetik. Goethes Ekphrase der Frankfurter Krönungszeremonien von 1764, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion Steinicke/Stefan Weinfurter, Köln u. a. 2005, S. 447–473.
- <sup>7</sup> Goldene Bulle, Vorrede, S. 564; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 321.
- <sup>8</sup> Lange und zahlreiche Kontroversen um die Entstehung des Kurkollegiums sind zuletzt markiert von Alexander Begert, Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 81), Berlin 2010 (dazu kritisch: Franz-Reiner Erkens, Anmerkungen zu einer neuen Theorie über die Entstehung des Kurfürstenkollegs, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 119 [2011], S. 376–381); Armin Wolf, Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen. Sieben neue und 26 aktualisierte Beiträge. Mit einem Geleitwort von Eckart Henning, 2 Halbbde. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 283), Frankfurt am Main 2013.
- <sup>9</sup> Goldene Bulle, cap. 24, S. 616; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 377. Zum Zitat aus dem Codex Justinianus IX 8, 5 Ernst Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979, S. 139–146.
- <sup>10</sup> Die neueren Wege wiesen Armin Wolf, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), in: *Ius Commune* 2 (1969), S. 1–32; Johannes Kunisch, Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle von 1356, in: *Vormoderne politische Verfahren*, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 263–280. Jetzt Andreas Büttner, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich*, 2 Bde. (*Mittelalter-Forschungen* 35), Ostfildern 2012, hier Bd. 1, S. 381–391.
- <sup>11</sup> Bernd Schneidmüller, *Grenzerfahrung und monarchische Ordnung. Europa 1200–1500* (C. H. Beck Geschichte Europas), München 2011, S. 171–187.
- <sup>12</sup> *Spektakel der Macht. Rituale im alten Europa 800–1800*. Katalog, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger/Matthias Puhle/Jutta Götzmann/Gerd Althoff, Darmstadt 2008; Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008; *Die Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention*, hg. von Claudia Garnier/Hermann Kamp, Darmstadt 2010.
- <sup>13</sup> Barbara Stollberg-Rilinger, *Rituale*, Frankfurt am Main/New York 2013; *Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektivierung der Erforschung symbolischer Kommunikation*, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger/Tim Neu/Christina Brauner (*Symbolische Kommunikation in der Vormoderne*), Köln u. a. 2013.
- <sup>14</sup> Weiterführende Hinweise bei Gerald Schwedler, *Herrschertröfen des Spätmittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen* (*Mittelalter-Forschungen* 21), Ostfildern 2008; *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter*, hg. von Jörg Peltzer/Gerald Schwedler/Paul Töbelmann (*Mittelalter-Forschungen* 27), Ostfildern 2009.
- <sup>15</sup> Paul Töbelmann, *Dienst und Ehre. Wenn der Herzog dem Kaiser den Braten schneidet*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 38 (2010), S. 561–599; Karl-Heinz Spieß (unter Mitarbeit von Thomas Willich), *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 2. Aufl. Stuttgart 2009; Karl-Heinz Spieß, *Fürsten und Höfe im Mittelalter*, Darmstadt 2008.
- <sup>16</sup> Goldene Bulle, cap. 29, S. 628; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 393 (hier zwar sachlich vernünftig, aber nicht der Schlussredaktion des lateinischen Textes folgend ans Ende des Kapitels 30 gerückt).
- <sup>17</sup> *Zur Genese des Lehnswesens und seiner Symbole* Steffen Patzold, *Das Lehnswesen* (C. H. Beck Wissen 2745), München 2012.
- <sup>18</sup> Karl-Heinz Spieß, *Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter*, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Gerd Althoff (*Vorträge und Forschungen* 51), Stuttgart 2001, S. 261–290; zum Metzger Hoftag Julius Bruckauf, *Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche* (*Leipziger Historische Abhandlungen* 3), Leipzig 1907, S. 62.
- <sup>19</sup> Richard A. Jackson, *Vive le roi! A History of the French Coronation from Charles V to Charles X*, Chapel Hill/London 1984. Zur französischen Monarchie im späten Mittelalter Jacques Krynen, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe–XVe siècle*, Paris 1993; Joachim Ehlers, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, Darmstadt 2009, S. 242–387; Boris Bove, *Les temps de la Guerre de cent ans 1328–1453* (*Histoire de France*), Paris 2009.
- <sup>20</sup> Richard A. Jackson, *Peers of France and Princes of Blood*, in: *French Historical Studies* 7 (1971), S. 27–46; Pierre Desportes, *Les pairs de France et la couronne*, in: *Revue historique* 282 (1989), S. 305–340.
- <sup>21</sup> *Edition der Weihetexte: Ordines Coronationis Franciae. Texts and Ordines for the Coronation of Frankish and French Kings and Queens in the Middle Ages*, hg. von Richard A. Jackson, 2 Bde., Philadelphia 1995–2000. Vgl. Danielle Gaborit-Chopin, *Regalia. Les instruments du sacre des rois de France*, Paris 1987; Anne D. Hedeman, *Copies in Context: The Coronation of Charles V in His Grandes Chroniques de France*, in: *Coronations. Medieval and Early Modern Monarchic Ritual*, hg. von Janos M. Bak, Berkeley u. a. 1990, S. 72–87; Martin Kintzinger, *Sakrale Repräsentation bei der Thronsuccession der Könige von Frankreich im Spätmittelalter*, in: *Wahl und Krönung in Zeiten des Umbruchs*, hg. von Ludolf Pelizaeus (*Mainzer Studien zur neueren Geschichte* 23), Bern u. a. 2008, S. 23–39.
- <sup>22</sup> London, British Library, MS Cotton Tiberius B. VIII, fol. 59v. *Abbildungen und Untersuchungen der Miniaturen bei Carra Ferguson O'Meara, Monarchy and Consent. The Coronation Book of Charles V of France*. British Library MS Cotton Tiberius B. VIII,

- London/Turnhout 2001, Farbtafel 24. Vgl. Martin Kintzinger, *Symbolique du sacre, succession royale et participation politique en France au XIVe siècle*, in: *Francia* 36 (2009), S. 91–111.
- <sup>23</sup> London, British Library, MS Cotton Tiberius B. VIII, fol. 64r; O'Meara, *Monarchy and Consent* (wie Anm. 22), Farbtafel 26.
- <sup>24</sup> Richard A. Jackson, *The Traité du sacre of Jean Golein*, in: *Proceedings of The American Philosophical Society* 113 (1969), S. 305–324, bes. S. 310.
- <sup>25</sup> Historische Etappen bei Hasso Hofmann, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22), 4. Aufl. Berlin 2003; Henning Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 2,2: *Das Mittelalter*, Stuttgart/Weimar 2005. Zur Gegenwart Quirin Weber, *Parlament – Ort der politischen Entscheidung? Legitimationsprobleme des modernen Parlamentarismus – dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft B 85), Basel 2011.
- <sup>26</sup> Beispiele bei Hans-Werner Goetz, *Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung*, in: *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel*, hg. von Gertrud Blaschitz/Helmut Hundsbichler/Gerhard Jaritz/Elisabeth Vavra, Graz 1992, S. 11–47. Zur Ordnung spätmittelalterlicher Versammlungen Julia Dücker, *Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland* (Mittelalter-Forschungen 37), Ostfildern 2011; Mona Alina Kirsch, *Das allgemeine Konzil im Spätmittelalter. Organisation, Verhandlungen und Rituale. Eine Studie zur kirchlichen Versammlungskultur*, Phil. Diss. Heidelberg 2013 [in Druckvorbereitung].
- <sup>27</sup> Goldene Bulle, Vorrede, S. 564; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 321.
- <sup>28</sup> Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues, hg. von Thorsten Huthwelker/Jörg Peltzer/Maximilian Wemhöner (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 1), Ostfildern 2011.
- <sup>29</sup> Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 5), Köln u. a. 1995; Matthias Lentz, *Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600)*. Mit einem illustrierten Katalog der Überlieferung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 217), Hannover 2004; Klaus Oschema, *Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund. Studien zum Spannungsfeld von Emotion und Institution* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 26), Köln u. a. 2006; Sarah Neumann, *Der gerichtliche Zweikampf: Gottesurteil – Wettstreit – Ehrensache* (Mittelalter-Forschungen 31), Ostfildern 2010.
- <sup>30</sup> Goldene Bulle, cap. 3, S. 578/580; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 339/341.
- <sup>31</sup> Andrea Löther, *Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit* (Norm und Struktur 12), Köln u. a. 1999; Luitgard Gedeon, *Prozessionen in Frankfurt am Main*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 52 (2000), S. 11–53; Achim Thomas Hack, *Nähe und Distanz im Zeremoniell – eine Frage des Vertrauens? Bemerkungen zur mittelalterlichen Ritualpragmatik*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 39 (2005), S. 431–479.
- <sup>32</sup> Goldene Bulle, cap. 3, S. 580; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 339.
- <sup>33</sup> Goldene Bulle, cap. 28, S. 626; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 389.
- <sup>34</sup> Goldene Bulle, cap. 21, S. 610/612, Zitat S. 610; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 373/375.
- <sup>35</sup> Jörg Peltzer, *Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert* (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 2), Ostfildern 2013, bes. S. 116–122.
- <sup>36</sup> Goldene Bulle, cap. 4, S. 580; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 341.
- <sup>37</sup> Alexander Begert, *Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens* (Historische Studien 475), Husum 2003.
- <sup>38</sup> Goldene Bulle, cap. 4, S. 582; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 341.
- <sup>39</sup> Goldene Bulle, cap. 22, S. 612; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 375.
- <sup>40</sup> Büttner, *Der Weg zur Krone* (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 377–381.
- <sup>41</sup> Gerald Schwedler, *Dienen muß man dürfen oder: Die Zeremonialvorschriften der Goldenen Bulle zum Krönungsmahl des römisch-deutschen Herrschers*, in: *Die Welt der Rituale. Von der Antike bis heute*, hg. von Claus Ambos/Stephan Hotz/Gerald Schwedler/Stefan Weinfurter, Darmstadt 2005, S. 156–166.
- <sup>42</sup> Kurt Andermann, Artikel „Hofämter“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II* (2. Aufl. Berlin 2012), Sp. 1077–1080; Werner Rösener, *Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen*, in: *Deutsches Archiv* 45 (1989), S. 485–550. Zur kontrovers diskutierten Verbindung von Erzamt und Königswahl vgl. Franz-Reiner Erkens, *Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums* (Monumenta Germaniae Historica, Studien und Texte 30), Hannover 2002.
- <sup>43</sup> Goldene Bulle, cap. 27, S. 622–626; Übersetzung (beides wie Anm. 5), S. 385/387.
- <sup>44</sup> GW M16095: <http://gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/M16095.htm> (16.01.2015). Digitalisat der Inkunabel (Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München): <http://daten.digital-sammlungen.de/~db/0002/bsb00029630/images/index.html> (16.01.2015). Bequem zu benutzender Faksimiledruck: *Die güldin bulle und küniglich reformacion*, Straßburg 1485. Der erste illustrierte Druck des Kaiserlichen Rechtsbuches Karls IV. aus dem Jahre 1356. Faksimiledruck mit einer Einleitung von Armin Wolf, 2 Bde. (Mittelalterliche Gesetzbücher Europäischer Länder in Faksimiledrucken 1), Frankfurt am Main 1968.

- <sup>45</sup> Bernd Schneidmüller, Das spätmittelalterliche Imperium als lebendes Bild. Ritualentwürfe der Goldenen Bulle von 1356, in: Bild und Ritual. Visuelle Kulturen in historischer Perspektive, hg. von Claus Ambos/Petra Rösch/Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter, Darmstadt 2010, S. 210–228.
- <sup>46</sup> Marcel Mauss, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften. Übersetzt von Eva Moldenhauer (suhkamp taschenbuch wissenschaft 743), Frankfurt am Main 1990; *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, hg. von Gadi Algazi/Valentin Groebner/Bernhard Jussen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 188), Göttingen 2003; Claudia Garnier, Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2008.
- <sup>47</sup> Leicht zugängliches Faksimile: Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Codex Vindobonensis 338 der Österreichischen Nationalbibliothek, Kommentar von Armin Wolf, Darmstadt 2003.
- <sup>48</sup> Barbara Dölemeyer, Reichsrecht, politische Propaganda und Festbeschreibung in den Wahl- und Krönungsdiarien, in: Die Kaiserermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1806. Aufsätze, hg. von Evelyn Brockhoff/Michael Matthäus, Frankfurt am Main 2006, S. 140–151. Zu Funktionszusammenhängen im frühneuzeitlichen Reich: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, hg. von Hans Ottomeyer/Jutta Götzmann/Ansgar Reiss, 2 Bde., Dresden 2006; Joachim Whaley, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien, Bd. 1: Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1493–1648. Aus dem Englischen von Michael Haupt, Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden zur Auflösung des Reichs 1648–1806. Aus dem Englischen von Michael Sailer, Darmstadt 2014.
- <sup>49</sup> Wolf-Dieter Mohrmann, Lauenburg oder Wittenberg? Zum Problem des sächsischen Kurstreites bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 8), Hildesheim 1975; Heinz-Dieter Heimann, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 16), Paderborn u. a. 1993; Bernd Schneidmüller, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern. Die Verdopplung wittelsbachischer Herrschaft (1214–1356), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 77 (2014).

## Abbildungsnachweis

---

- ISG = Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main  
Umschlag und Vorsatz: ISG, Privilegien 107 (Frankfurter Exemplar der Goldenen Bulle)
- S. 8: ISG, Foto: Uwe Dettmar
- S. 12: ISG, Foto: Uwe Dettmar
- S. 16: ISG, Foto: Uwe Dettmar
- S. 19: Berlin, akg-images / Erich Lessing (AKG6520)
- S. 23: Berlin, akg-images / Bildarchiv Monheim / Uwe Gaasch / [www.bildarchiv-monheim.de](http://www.bildarchiv-monheim.de) (AKG1010001)
- S. 25, S. 27: mit freundlicher Genehmigung des Fahlbusch Verlages entnommen aus: *Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stooß zum 70. Geburtstag*, hg. v. Friedrich Bernhard Fahlbusch u. Peter Johaneck, Warendorf 1989, S. 149 u. S. 193
- S. 29: Berlin, akg-images / Erich Lessing (AKG332286)
- S. 32: ISG, Foto: Uwe Dettmar
- S. 37: London, The British Library, MS Cotton Tiberius B. VIII, fol. 64r
- S. 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48: entnommen aus: *Die güldin Bulle und küniglich Reformacion: Strassburg 1485. Der 1. illustrierte Druck des Kaiserlichen Rechtbuches Karls IV aus dem Jahre 1356. Faksimile-Druck mit einer Einleitung von Armin Wolf, Frankfurt am Main 1968*, fol. VIr, XVIv, XVIIr, XVIIv, XVIIIr, XVIIIv, XIXr
- S. 54: ISG, Foto: Uwe Dettmar
- S. 57: Speyer, Landesbibliothekszentrum / Pfälzische Landesbibliothek, 30.264 Rara
- S. 59: Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Foto: Fotostudio Udo Otto/Wien
- S. 60: Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Foto: Fotostudio Udo Otto/Wien
- S. 62: Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Graph 21/6 1655
- S. 63: ISG, Bibliothek: Wahl 91
- S. 64: Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Foto: Fotostudio Udo Otto/Wien
- S. 66: Berlin, akg-images (AKG8603)
- S. 72: ISG, Foto: Uwe Dettmar
- S. 74: ISG, ohne Signatur
- S. 75, 76, 81: ISG, Privilegien 107, Fotos: Uwe Dettmar
- S. 84: ISG, S7A 1998/1799
- S. 85: Frankfurt, Goethehaus – Freies Deutsches Hochstift, Inv.-Nr. IV/496, Foto: © David Hall – ARTOTHEK
- S. 86: Frankfurt, Goethehaus – Freies Deutsches Hochstift, Inv.-Nr. IV-1949-006, Foto: © Ursula Edelmann – ARTOTHEK
- S. 87: Berlin, akg-images (AKG17059)
- S. 92, 93, 96, 102, 106: ISG, Fotos: Uwe Dettmar
- S. 108: Berlin, akg-images (AKG177530)
- S. 111: Frankfurt, Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Inc. fol. (Ausst. 120) Bd. 1, fol. 5r
- S. 114, 115: ISG, Fotos: Uwe Dettmar

Kleine Schriften des Instituts für Stadtgeschichte  
Herausgegeben von Evelyn Brockhoff

Evelyn Brockhoff und Michael Matthäus (Hg.)  
UNESCO-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle  
Symposium und Festakt anlässlich der Überreichung  
der UNESCO-Urkunde am 8. Dezember 2014

ISBN 978-3-95542-165-6

© 2015 Frankfurter Societäts-Medien GmbH  
[www.societaets-verlag.de](http://www.societaets-verlag.de)

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Kopien, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und Verarbeitung:  
Westermann Druck Zwickau GmbH

Printed in Germany 2015

  
**MUSEUMSUFERFRANKFURT**